

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien), Gonzagasse 19/14, 1010 Wien, vertreten durch Proksch & Fritsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH (Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf spannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen genehmigt. Die Nachrichten setzen ihren Schwerpunkt auf „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, hat die Livetunes Network GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2008 beantragte die Livetunes Network GmbH unter Vorlage der gesetzlichen Antragsunterlagen die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms über die digital terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 35.000,-- beträgt und zur Hälfte einbezahlt ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH ist Mag. Florian Novak.

Alleingeschafterin der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH, eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in St. Martin/ Innkreis hat und über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital von EUR 35.000,-- verfügt.

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50% sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25%.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Ebenso liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G vor.

Beteiligungen von Medieninhabern, Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften

Die Livetunes Network GmbH betreibt ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „LoungeFM“ über UMTS-Handys. Dieses Programm ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Die Antragstellerin hält Anteile in Höhe von 25,1% an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, einer zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007, die Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008 erteilt. Der Sendestart von „LoungeFM“ ist für das Ende des ersten Halbjahres 2008 geplant.

Ferner hält die Jupiter Medien GmbH eine Beteiligung an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in Höhe von ebenfalls 25,1%.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Angaben zum Programm

Die Livetunes Network GmbH plant, unter dem Namen „LoungeFM“ ein zur Gänze eigengesaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss generationenübergreifend für die

Kernzielgruppe der mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenen Bildungsniveau und einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestatteten 15- bis 55-Jährigen zu verbreiten. Die Antragstellerin stellt ihr Programm den „herkömmlichen“ Musikformaten (AC, Hot AC, Oldiebased AC, Euro AC oder CHR, Schlager, Alternative Mainstream) gegenüber und verfolgt mit ihrem Programmansatz die Antragstellerin eine klare Abgrenzung zu sämtlichen bestehenden Mainstream-Sendern.

Im Musikprogramm setzt die Livetunes Network GmbH auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und möchte durch eine wohltemperierte Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance, welche die Grenzen zwischen U und E sowie zwischen Avantgarde und Funktionsmusik bewusst überschreiten soll, das richtige Ambiente zum entspannten urbanen Lebensgefühl liefern. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugswise Kruder und Dorfmeister, Air, Gotan Project, Tosca, De Phazz, Dzihan & Kamien, Zero 7, Shantel, Nicola Conte und Waldeck angeführt.

Die Nachrichten sollen durch ein kleines, engagiertes Team selber gestaltet werden. Zentrales Kriterium bei der Erstellung der Nachrichten ist es, das zielgruppengerechte Informationsbedürfnis der Hörer zu bedienen. Dementsprechend bilden eher die „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society den Schwerpunkt und weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinformationen. Als Zielsetzungen des redaktionellen Angebots werden „klarer Mehrwert“ und „klare Unterscheidbarkeit“ formuliert. Ferner ist insbesondere eine der erwarteten Nutzergruppe entsprechende Anpassung der Nachrichteninhalte durch die Einführung von „Technonews“ zum Thema Mobilfunk, Neue Medien und Internet geplant.

Die Antragstellerin legte detaillierte Programmuhren bezüglich ihres Wochen- sowie Wochenendprogramms vor.

Das Programm „LoungeFM“ wird im Rahmen der Basispakete der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH ausgestrahlt.

Die Livetunes Network GmbH geht von der folgenden Entwicklung der Tages-Nettoreichweite in den ersten drei Jahren aus:

2008	2009	2010
3514	7821	12028

Glaubhaftmachung der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms legte die Antragstellerin die Zusammensetzung ihres Teams dar. Dieses gliedert sich in folgende Bereiche und Planstellenstärken: Geschäftsführung/ Verwaltung (1 Geschäftsführer/ Vertriebsleiter; 0,5 Projektmanagement/ HörerInnenservice; 0,5 Disposition; 1 Administration), Programm/ Redaktion (1 Programmdirektion; 1 Redakteur; 0,5 Head of Music), Vertrieb/ Promotion (1 Handelsvertreter) sowie Produktion/ Technik/ IT (0,5 IT-Techniker/ Producer).

Ferner machte die Livetunes Network GmbH nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrungen der wesentlichen Mitarbeiter (Markus Langemann als Programmdirektor, Walter Gröbchen als Head of Music, Dieter Moor als Station Voice, Mag.

Florian Novak als Geschäftsführer, Mag. Benjamin Neudorfer als Projektmanager) und machte damit deren fachliche Qualifikationen glaubhaft.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Livetunes Network GmbH eine auf drei Jahre angelegte Planrechnung vor. Zu den geplanten Einnahmen führte die Antragstellerin aus, dass ein nationaler Vertriebsmitarbeiter gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Vermarktung vornehmen wird und dass mit der RMS Gespräche geführt werden. Als wesentliches Standbein wird daneben auf die Entwicklung aus Zusatzerlösen im Bereich interaktiver Mehrwerterlöse ein Augenmerk gelegt, wobei insbesondere die Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtige SMS Services sowie Beteiligungen an Handelsvertriebserlösen von Tonträgern oder Digital-Downloaderlösen umfasst sein sollen.

Die Investitionen der Antragstellerin beziehen sich in erster Linie auf die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen. Den höchsten Einzelanteil mit rund 65% der Kosten entfällt auf den Posten Personal.

Soweit die Vorlaufverluste nicht aus dem operativen Cash-Flow finanzierbar sind, werden die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter Darlehen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Antragstellerin zur Verfügung stellen.

Die Antragstellerin legte weiters dar, dass ihr Programm den Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit einem Programmaggregator

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033 (bestätigt durch den Bundeskommunikationssenat vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008), wurde der Media Broadcast GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Media Broadcast GmbH hat mit der Hutchison 3G Austria und der ONE GmbH als Programmaggregatoren am 13.12.2007 eine Vereinbarung iSd § 23 Abs. 3 Z 3 iVm § 25 a PrTV-G abgeschlossen.

Die Livetunes Network GmbH hat mit der ONE GmbH sowie der Hutchinson 3G Austria GmbH als Programmaggregatoren am 13.12.2007 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche der Behörde vorgelegt wurde. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung eines digitalen Rundfunkprogramms durch die Livetunes Network GmbH und die Sicherstellung der Verbreitung desselben über den Multiplexbetreiber durch die Programmaggregatoren.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 29.05.2008 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Das PrTV-G findet in diesem Zusammenhang auch auf Hörfunkveranstalter Anwendung. Der Begriff des mobilen terrestrischen Rundfunks iSd § 2 Z 16 b PrTV-G ist nicht auf Fernsehprogramme beschränkt, da auch die zusätzliche Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen über eine Multiplex-Plattform zulässig sein soll (vgl. RV zur Novelle 2007 (BGBl I Nr. 52/2007) 139 BlgNR XXIII. GP). Daher ist das PrTV-G auch Grundlage für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Livetunes Network GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin, die Jupiter Medien GmbH, hat ihren Sitz ebenfalls in Österreich. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor. § 11 Abs. 5 PrTV-G wiederum gilt nicht für Fernsehprogramme (und damit im Sinne der obigen Ausführungen auch nicht für Hörfunkprogramme), die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. So weisen die Mitarbeiter der Livetunes Network GmbH vielfältige Erfahrungen im Medienbereich vor. Die Antragstellerin sendet seit Juni 2005 das Programm „LoungeFM“ über UMTS und im Internet und verfügt ferner über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“. Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurden ein Businessplan sowie ausführliche Erläuterungen dazu vorgelegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin sowohl fachlich und organisatorisch als auch finanziell in der Lage ist, ihr Programm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Der Sitz der Antragstellerin liegt in Österreich. Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden die nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Bei Beantragung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Rundfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ ist eine entsprechende Vereinbarung mit einem Programmaggregator vorzulegen. Der KommAustria wurde eine Vereinbarung der Antragstellerin mit den Programmaggregatoren ONE GmbH und Hutchinson 3G Austria GmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)


Mag. Michael Ogris

Zustellverfügung:

Livetunes Network GmbH, z. Hd. Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, per Fax
877 04 56